

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 25.06.2019

Tel.: 089 / 2195 - (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az.: Sch-Urh 87/14

In dem Schiedsstellenverfahren

der (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „PC“ wird auf den Antrag (Seite 8 des Einigungsvorschlags) verwiesen.

2. Der Antragsgegner ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach Ziffer 1. im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC eine Vergütung in Höhe von EUR 13,1875 je Stück zzgl. 7% Umsatzsteuer zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 13,1875 seit dem 04.07.2014 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden vom Antragsgegner als Händler in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder der Antragsgegner weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise § 53 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bzw. §§ 60a bis f UrhG vorbehalten sind.
3. Für den Fall, dass die gemäß Auskunft nach Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC an gewerbliche Endabnehmer geliefert worden sind, ist eine Vergütung in Höhe von EUR 4,00 je Stück zzgl. 7% Umsatzsteuer zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 4,00 pro PC seit dem 04.07.2014 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden vom Antragsgegner als Händler in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder der Antragsgegner weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise § 53 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bzw. §§ 60a bis f UrhG vorbehalten sind.

Wegen der genauen Definition des „gewerblichen Endabnehmers“ wird auf den Antrag verwiesen.

4. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PCs zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „kleiner mobiler PC“ wird auf den Antrag (Seite 12 ff. des Einigungsvorschlags) verwiesen.

5. Der Antragsgegner ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach Ziffer 4. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC eine Vergütung in Höhe von EUR 10,625 je Stück zzgl. 7% Umsatzsteuer zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 10,625 pro kleinem mobilen PC seit dem 04.07.2014 zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden vom Antragsgegner als Händler in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder der Antragsgegner weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise § 53 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bzw. §§ 60a bis f UrhG vorbehalten sind.
6. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
7. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten (...) begehren vom Antragsgegner Auskunft und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs und kleine mobile PCs für die Jahre 2011 bis 2013.

Die Antragstellerin ist ein (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag (...) haben sich die (...) zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist (...) dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. hierzu (...)).

Der Antragsgegner vertreibt über seine Webseite ((...)) PCs und Bauteile bzw. Komponenten sowie Laptops verschiedener Marken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)), dem Antragsgegner zugegangen am (...), forderte die Antragstellerin den Antragsgegner unter Fristsetzung bis (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung für PCs für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum auf. Der Antragsgegner erteilte hierauf keine Auskünfte und leistete auch keine Zahlungen.

Die Antragstellerin trägt vor, der Antragsgegner sei Hersteller, Importeur und Händler von PCs (Internetauftritt des Antragsgegners, Ausdruck vom (...), vorgelegt als Anlage (...)). Er bezeichne sich auf seiner Webseite selbst als Hersteller (Screenshot der Webseite (...) vom (...), vorgelegt als Anlage (...)). Der Antragsgegner habe auch im verfahrensgegenständlichen Zeitraum PCs und Notebooks hergestellt, importiert und vertrieben (Internetauftritt des Antragsgegners vom (...) und vom (...), rekonstruiert über (...), vorgelegt als Anlage (...)).

Die Angemessenheit der geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem BITKOM und dem BCH abgeschlossenen Gesamtverträgen. Der Gesamtvertrag sei durch Urteil des OLG München vom 15. Januar 2015 (Az.: 6 Sch 15/12 WG) gemäß dem Urteil des BGH vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15) rechtskräftig festgesetzt worden. Auch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim DPMA habe den Tarif nicht als unangemessen beanstandet. Hilfsweise verweist

die Antragstellerin zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über die Nutzung von aus privaten bzw. gewerblichen Mitteln angeschafften PCs, die durch die TNS Infratest GmbH im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2011 durchgeführt wurde (vgl. die Ergebnistabellen vorgelegt als Anlagen (...)). Nach den Berechnungen der Antragstellerin ergebe sich auf Basis von insgesamt 218,7 vergütungsrelevanten Spielstunden Audio, 286,7 Spielstunden Video und 2.109,9 Werken stehender Text und stehendes Bild nach Multiplikation mit einer unter Berücksichtigung einer sich degressiv entwickelnden Referenzvergütung Audio, Audio-Video und stehender Text / stehendes Bild eine angemessene Vergütung für privat angeschaffte PCs in Höhe von 43,87 Euro pro Stück und auf Basis von insgesamt 88,2 vergütungsrelevanten Spielstunden Audio, 8,2 Spielstunden Video und 1.367,1 Werken stehender Text und stehendes Bild eine angemessene Vergütung von 15,81 Euro für geschäftlich angeschaffte PCs, jeweils bezogen auf die Gesamtlebensdauer des Geräts. Für kleine mobile PCs betrage die angemessene Vergütung unter Berücksichtigung von 220,7 vergütungsrelevanten Spielstunden Audio, 646,6 Spielstunden Video und 2.266,8 Werken stehender Text und stehendes Bild 71,08 Euro pro Gerät (vgl. hierzu den Schriftsatz der Antragstellerin vom (...)). Die jeweils geltend gemachten, weit unter diesen Beträgen liegenden tariflichen Vergütungen seien mit den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG vereinbar. Zudem werde aus den Studien deutlich, dass eine Businessvergütung in Höhe von 30% der Privatvergütung die geringere Nutzungsintensität zu Vervielfältigungszwecken von Business-Geräten im Vergleich zu Privat-Geräten adäquat abbilde. Auch wenn man zur Ermittlung der angemessenen Vergütung die Ergebnisse der Schiedsstellenstudie (vgl. hierzu den Schriftsatz der Antragstellerin vom (...)) heranziehen würde, läge diese über den schließlich gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätzen. Umgekehrt lägen die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze für PCs und kleine mobile PCs im unteren einstelligen Prozentbereich des Marktpreises.

Der Antragsgegner befinde sich mit der Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche seit dem (...) in Verzug. Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Mit Schriftsatz vom (...), dem Antragsgegner zugestellt am (...), passte die Antragstellerin ihre Anträge terminologisch an die jüngere Rechtsprechung des BGH an und formulierte die Bedingungen für das Entfallen der Zahlungspflicht bei gewerblichen Endabnehmern neu.

Die Antragstellerin **beantragt zuletzt** den Erlass eines

Einigungsvorschlages,

der folgendes feststellt:

1. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) zu erteilen, anzugeben, welche dieser PCs im jeweiligen Zeitraum nachweislich von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

„**Gewerbliche Endabnehmer**“ im Sinne dieses Antrags sind Behörden, gewerbliche Endabnehmer und Endabnehmer, die PCs aus Projektgeschäften erwerben, wie folgt:

- Behörden im Sinne dieser Regelung sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die PCs für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die Antragstellerin ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.
- Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind
 - a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
 - b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die PCs für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die PCs für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die PCs Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

- Als Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung gilt jede Veräußerung von PCs durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese

- PCs durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

Der Antragsgegner kann den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nach Abschnitt 4, C., des „Gemeinsamen Tarif der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54 a UrhG für PCs“ vom 24.01.2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30.01.2014, hier beigefügt als „Anlage zum Antrag zu 1.“ erbringen.

Jeder PC, für den der Antragsgegner den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer erbringt, gilt als „Business-PC“. Jeder PC, für den der Antragsgegner den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nicht erbringt, gilt als „Verbraucher-PC“.

Ein **PC** im Sinne dieses Antrages zu 1. ist wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. ein solches System, das kein Multi-User-System im Sinne von Ziffer (2) a) aa. der unten aufgeführten Ausnahmen ist) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX, mini-ITX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und / oder tragbare Systeme, die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU: Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) einen oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (z.B. Festplatten, SSDs, Hybridfestplatten);

- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher);
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) **mit einer sichtbaren Diagonale über 12,4 Zoll** oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort, Thunderbolt-Anschluss), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad, Track-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ- bzw. QWERTY-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer oder Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Es wird klargestellt, dass von der vorstehenden Definition insbesondere auch PCs umfasst sind, die mit Betriebssystemen wie Microsoft Windows, Mac OS, Google Chrome OS, Android ausgestattet worden sind.

Ausnahmen

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1. sind Geräte, die über einen Bildschirm mit weniger als 8 Zoll verfügen, insbesondere Mobiltelefone / Smartphones / Musik- / Multimedia-Handys und digitale Organizer (PIM / Handheld-Computer / Palmtop-Computer). Des Weiteren sind keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1. E-Book-Reader, Tablets, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Kinder-Lern-PCs, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung) und Multimedia-Player. Ob und ggf. in welcher Höhe für diese Geräte eine Vergütung geschuldet ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

(2) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1. sind auch:

a) Server:

d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung, die anderen Computern oder anderen, über ein Computernetzwerk verbundenen Datenverarbeitungssystemen (quasi-) parallel Leistungen / Ressourcen zur Verfügung stellen bzw. die einer Vielzahl von Benutzern, die mittels Computer-Terminals angebunden sind, eine Vielzahl von Computeranwendungen (quasi-) parallel zur Nutzung bereitstellen und darüber hinaus,

- aa. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und / oder
- bb. die über einen speziellen Server- bzw. Workstation-Chipsatz verfügen und / oder
- cc. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU: Central Processing Unit) verfügen und / oder
- dd. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und / oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungspflichtiger, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer (2) a) genannten, ist auf Verlangen der Antragstellerin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer (2) a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

b) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung:

- aa) mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme, Check-In-Terminals, etc.) oder
- bb) für den industriellen oder sonst produktiven Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Diagnose, Vermittlungsstellen, Überwachungssysteme) oder

cc) bei denen durch vorinstallierte, effektive technische Maßnahmen eine Funktionsbeschränkung auf bestimmte, betrieblich notwendigen Applikationen gegeben ist, so dass die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen i.S.d. §§ 53 Abs. 1, 2 und 3 UrhG ausgeschlossen ist (sog. CTS Closed System Technology, u.a. im medizinischen und im Banking-Bereich).

2. Der Antragsgegner ist verpflichtet, für jeden laut Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC wie folgt eine Vergütung an die Antragstellerin zu **zahlen**, soweit er nicht nachweist, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden

a) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Verbraucher-PC EUR 13,1875 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.07.2014,

b) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Business-PC EUR 4,00 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.07.2014,

es sei denn, diese Geräte wurden von dem Antragsgegner als Händler in der Bundesrepublik Deutschland bezogen.

3. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten **kleinen mobilen PCs** zu erteilen sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Ein **kleiner mobiler PC** im Sinne dieses Antrages zu 3. ist wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen erfasst, wird unter einem „kleinen mobilen PC“ ein tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. ein solches System, das kein Multi-User-System im Sinne von Ziffer (2) a) aa. der unten aufgeführten Ausnahmen ist) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX, mini-ITX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und / oder tragbare Systeme,die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU: Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) einen oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (z.B. Festplatten, SSDs, Hybridfestplatten);
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher);
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) mit einer sichtbaren Diagonale von bis zu 12,4 Zoll
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungs-mechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad, Track-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ- bzw. QWERTY-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und

- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer oder Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Es wird klargestellt, dass von der vorstehenden Definition insbesondere auch PCs umfasst sind, die mit Betriebssystemen wie Microsoft Windows, Mac OS, Google Chrome OS, Android ausgestattet worden sind.

Ausnahmen

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 3. sind Geräte, die über einen Bildschirm mit weniger als 8 Zoll verfügen, insbesondere Mobiltelefone / Smartphones / Musik- / Multimedia-Handys und digitale Organizer (PIM / Handheld-Computer / Palmtop-Computer). Des Weiteren sind keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 3. E-Book-Reader, Tablets, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Kinder-Lern-PCs, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung) und Multimedia-Player. Ob und ggf. in welcher Höhe für diese Geräte eine Vergütung geschuldet ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

- (2) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 3. sind auch:

- a) Server:

d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung, die anderen Computern oder anderen, über ein Computernetzwerk verbundenen Datenverarbeitungssystemen (quasi-) parallel Leistungen / Ressourcen zur Verfügung stellen bzw. die einer Vielzahl von Benutzern, die mittels Computer-Terminals angebunden sind, eine Vielzahl von Computeranwendungen (quasi-) parallel zur Nutzung bereitstellen und darüber hinaus,

- aa. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und / oder
- bb. die über einen speziellen Server- bzw. Workstation-Chipsatz verfügen und / oder
- cc. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU: Central Processing Unit) verfügen und / oder

- dd. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und / oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungspflichtiger, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer (2) a) genannten, ist auf Verlangen der Antragstellerin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer (2) a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

- b) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung:
 - aa. mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme, Check-In-Terminals, etc.) oder
 - bb. für den industriellen oder sonst produktiven Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Diagnose, Vermittlungsstellen, Überwachungssysteme) oder
 - cc. bei denen durch vorinstallierte, effektive technische Maßnahmen eine Funktionsbeschränkung auf bestimmte, betrieblich notwendigen Applikationen gegeben ist, so dass die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen i.S.d. §§ 53 Abs. 1, 2 und 3 UrhG ausgeschlossen ist (sog. CTS Closed System Technology, u.a. im medizinischen und im Banking-Bereich).

- 4. Der Antragsgegner ist verpflichtet, für jeden lt. Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 3. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC eine Vergütung in Höhe von EUR 10,625 je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer sowie zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.07.2014 an die Antragstellerin zu **zahlen**, soweit er nicht nachweist, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden,

es sei denn, diese Geräte wurden von dem Antragsgegner als Händler in der Bundesrepublik Deutschland bezogen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Er macht geltend, er sei weder Importeur noch Hersteller von PCs, noch verkaufe er PCs. Vielmehr handele er lediglich mit Einzelteilen und Komponenten, die zum Zusammenbau eines (stationären) PCs benötigt werden bzw. füge lediglich fertige, von dritter

Seite hergestellte und produzierte Teile zusammen, um individuelle Computer anbieten zu können. Dies mache ihn noch nicht zum Hersteller im Sinne von § 54 UrhG. Seine Waren beziehe er unter anderem von der (...) und der (...). Die Antragstellerin habe sich mit ihrer Vergütungsforderung an den Hersteller bzw. den Importeur als primäre Abgabenschuldner zu halten. Zudem sei davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Abgaben bereits durch den Hersteller bzw. die Lieferanten des Antragsgegners bezahlt worden seien. Betrachte man die von der Antragstellerin geforderten Vergütungen in Relation zum vom Antragsgegner in den verfahrensgegenständlichen Jahren erzielten Gewinn werde deutlich, dass diese unverhältnismäßig seien und den Antragsteller in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdeten.

Mit Urteil vom 15. Januar 2015 setzte das Oberlandesgericht München (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.) folgende Vergütungssätze für PCs fest, wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist:

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010. Beginnend mit dem Jahr 2011 wurde seitens der Antragstellerin, (...) und (...) das Merkmal „mit/ohne eingebautem Brenner“ aufgegeben. Seitdem werden Verbraucher-PCs einheitlich mit

EUR 13,1875 und Business-PCs einheitlich mit EUR 4,00 tarifiert. Zusätzlich wurde eine neue Kategorie der „kleinen mobilen PCs“ eingeführt, für die eine tarifliche Vergütung in Höhe von EUR 10,625 anfällt.

Der Antragsgegner ist dem Gesamtvertrag nicht beigetreten.

Mit weiterem Urteil vom 14. März 2019 (Az. 6 Sch 10/15 WG) entschied das OLG München, dass diese Vergütungssätze auch in Einzelnutzerverfahren indizielle Bedeutung besitzen und daher herangezogen werden können. Die Gerichtsakte wurde von der Schiedsstelle zum Verfahren beigezogen. Die Beziehung der Akte hat ergeben, dass sowohl die Anzahl der Vervielfältigungsstunden als auch die modifizierte Berechnungsweise der Schiedsstelle von den Beteiligten im Gerichtsverfahren vorgetragen wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist ganz überwiegend auch begründet. Der Antragsgegner ist gemäß §§ 54f Abs. 1, 54b Abs. 1, 54 UrhG verpflichtet, für den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum Auskunft zu erteilen und in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen. Für die verfahrensgegenständlichen **Verbraucher-PCs** schlägt die Schiedsstelle eine Vergütung in Höhe von **13,1875 Euro pro Stück**, für **Business-PCs** eine Vergütung in Höhe von **4,00 Euro pro Stück** und für **kleine mobile PCs** einer Vergütung von **10,625 Euro pro Stück**, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%, vor.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die

für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG - entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG i.V.m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

2. Die Antragsänderung war nach § 139 Abs. 1 VGG, § 10 Satz 1, Satz 2 UrhSchiedsV, § 264 Nr. 1 ZPO ohne Weiteres möglich.
3. Der Antrag ist zum überwiegenden Teil auch begründet.

- a) Die Antragstellerin ist (...) hinsichtlich der geltend gemachten Auskunft- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG können die Ansprüche nach §§ 54f und 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG), übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch §§ 48, 49 VGG.

Die Aktivlegitimation der Antragstellerin ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch vor Inkrafttreten des VGG wiederholt bejaht worden (z.B. BGH, Urteil vom 30. November 2011, Az.: I ZR 59/10, Rz. 19 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät, GRUR 2012, 705 ff.; BGH, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: I ZR 189/11, Rz. 13 – Weitergeltung als Tarif, GRUR 2013, 1037 ff.; BGH, Urteil vom 21. Juli 2016, Az.: I ZR 212/14, Rz. 33 – Gesamtvertrag Speichermedien, GRUR 2017, 161 ff.; BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 39/15, Rz. 24 – PC mit Festplatte I, GRUR 2017, 716 ff.).

- b) Der Antragsgegner ist auch passivlegitimiert. Er hat die verfahrensgegenständlichen PCs jedenfalls hergestellt und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht, §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 und 54f UrhG. Ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (Auszüge der Webseite aus dem Jahr 2015, Anlagen AS (...)) vertreibt und vertrieb der Antragsgegner über seine Webseite verschiedene PCs, auch im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (Anlage (...)). Nach seinem eigenen Vortrag erwirbt der Antragsgegner ausgesuchte PC-Komponenten bei Händlern in Deutschland und setzt diese auf individuellen Wunsch der Kunden zu PCs zusammen. Er ist damit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Hersteller der PCs, da er die PCs auf Bestellung tatsächlich produziert und in betriebsbereitem Zustand ausliefert. Weder der vom Gesetzgeber herangezogene Entscheidung des BGH noch den Gesetzesmaterialien selbst lässt sich ein Hinweis darauf entnehmen, dass der Herstellerbegriff eine vom üblichen Wortsinn abweichende Bedeutung haben und etwas anderes als den tatsächlichen Produktionsvorgang erfassen sollte (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 1984, Az.: I ZR 200/81 – Herstellerbegriff, GRUR 1984, 518 ff. zur Vorgängernorm des § 53 Abs. 5 Satz 1 UrhG).
- c) Der Antragsgegner hat der Antragstellerin in dem aus dem Tenor unter 1. erkannten Umfang Auskunft zu erteilen.
- a. Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den

Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Der Antragsgegner ist daher verpflichtet, Auskunft nicht nur über Art und Stückzahl, sondern auch den Typ (Marke) der verfahrensgegenständlichen Geräte zu erteilen, um eine Berechnung der Vergütung sowie eine entsprechende Kontrolle der Angaben zu ermöglichen (vgl. hierzu Dreier/Schulze/Dreier, 5. Auflage, § 54f UrhG Rn. 4).

- b. Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher vom Antragsgegner im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter Geräte, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Soweit zudem beantragt wurde, dem Antragsgegner aufzugeben, auch darüber Auskunft zu erteilen, an wie viele gewerbliche Endabnehmer die verfahrensgegenständlichen Produkte geliefert worden seien, konnte dem jedoch nicht entsprochen werden. Dabei handelt es sich nicht um ein Merkmal, das vom gesetzlichen Auskunftsanspruch § 54f UrhG umfasst ist, sondern um eine aus der Sonderrechtsprechung des BGH (und ihm folgend des OLG München im Urteil vom 14. März 2019, a.a.O., zu „Business-Geräten“) folgende Obliegenheit des zur Auskunft und Zahlung Verpflichteten, der dieser Rechtsprechung zufolge bei entsprechender Angabe einen verminderten Vergütungssatz für „Business“-Geräte zu zahlen hat. Da die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit also Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, darf vermutet werden, dass der Antragsgegner auch ohne ausdrücklichen Ausspruch einer entsprechenden Verpflichtung Angaben zum Endkunden machen wird (sofern ihm dies überhaupt möglich sein dürfte).

- d) Soweit sich aus der erteilten Auskunft ein Inverkehrbringen oder Veräußern von PCs im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin sowie der VG Wort und der VG Bild-Kunst, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 7. März 2016, ergibt, ist der Antragsgegner für den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum verpflichtet, eine Vergütung in Höhe von **13,1875 Euro (netto) je Verbraucher-PC** bzw. **4,00 Euro (netto) je Business-PC**, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%, an die Antragstellerin zu bezahlen.

- a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a. F. vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- b. Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG - um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) die Durchführung einer empirischen Untersuchung zu PCs in Auftrag (vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, a.a.O.). Dadurch ist belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. hierzu Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, Kommentar, 6. Auflage 2018, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.

- c. Der Anspruch besteht in der geltend gemachten Höhe, § 54 UrhG. Die Aufstellung eines Tarifs hat keine konstitutive Bedeutung für das Bestehen eines Anspruchs auf Gerätevergütung. Der Tarif einer Verwertungsgesellschaft weist die Vergütung aus, die die Verwertungsgesellschaft auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 Satz 1 VGG). Tarife sind als bloße Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unverbindlich.

Soweit Hersteller, Importeure und Händler das in dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft liegende Vertragsangebot nicht angenommen haben, ergibt sich ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien dem Grunde und der Höhe nach bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 35/15, GRUR 2017, 684, 685). Der Anspruch besteht somit kraft Gesetzes mit Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet.

- d. Das OLG München hat in seinem Urteil vom 14. März 2019 (a.a.O.) entschieden, dass die Vergütung für Verbraucher-PCs 13,1875 Euro pro Stück beträgt. Es hat ausgeführt (Seite 20 ff.):

„Dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ kommt allerdings im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in Richtung auf deren Angemessenheit zu, die weder aufgrund der dem Streitfall zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist.

aa) Der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass sie auf das Verhandlungsergebnis im fraglichen Gesamtvertragsverfahren keinen Einfluss haben nehmen können, so dass die von den Gesamtvertragsparteien gewonnenen Verhandlungsergebnisse ihr gegenüber keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten können.

bb) Allerdings greift deren Auffassung zu kurz, eine Indizwirkung der Angemessenheit von Vergütungssätzen in einem Gesamtvertrag könne nur in einem anderen Gesamtvertragsverfahren angenommen werden, nicht hingegen im Streitfall, nachdem sie, die Beklagte, an der Vereinbarung über den Gesamtvertrag nicht unmittelbar beteiligt war.

Die Rechtsprechung des BGH, wonach „ bei der Festsetzung eines Gesamtvertrages vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten können, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind“ (BGH GRUR 2013, 1220 Tz.20 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet m.w.N.; BGH a.a.O. –Gesamtvertrag PCs, Tz: 58), bezieht sich zwar unmittelbar nur auf vergleichbare Regelungen in

mehreren Gesamtvertragsparteien (sic!) unter Beteiligung mindestens einer Partei an diesem Verfahren.

Diese Aussage vermag allerdings die Umstände des konkreten Falles nicht in erschöpfender Weise zu würdigen. Dem Streitfall liegen nicht im Hinblick auf die zu vergütenden Gerätearten und die vergütungspflichtigen Zeiträume, über die eine der Prozessparteien mit den Vertretern der Geräteindustrie eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, Parallelen zugrunde. Die Festsetzung der angemessenen Vergütung im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ist darüber hinaus in einem Gerichtsverfahren über zwei Instanzen hinweg nach vorausgehender Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens erfolgt, wobei als Prüfungsmaßstab für die angemessene Vergütungshöhe die Vorschriften des § 54, § 54a UrhG heranzuziehen waren und demzufolge der den Urhebern durch die erlaubnisfreie Nutzung ihres Werkes entstandene konkrete Schaden zu ermitteln war. Bei dieser Sachlage kann sich die Beklagte nicht damit verteidigen, dass nicht ausschließbar zu ihrem Nachteil im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ein Verhandlungsergebnis erzielt worden sei, welches sie sich nicht als Indiz für die angemessene Vergütungshöhe entgegenhalten lassen müsse. Denn eine vertragliche Einigung zwischen den Gesamtvertragsparteien konnte in Bezug auf den streitgegenständlichen Zeitraum 2008 bis 2010 gerade nicht erzielt werden, sodass es einer gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages bedurfte. Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“

Für die Vergütungssätze für den hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 folgt hieraus Folgendes:

Die Schiedsstelle hält an ihrer Auffassung fest, dass die für 2011 bis 2013 gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung keine indizielle Bedeutung für die - wie hier - in einem Einzelnutzerverfahren vorzuschlagende Vergütung hat. Es ist bislang in keinem Verfahren zu keinem Geräte- oder Speichermedientyp vorgetragen worden, wie die jeweiligen Gesamtvertragsparteien zu den Vergütungssätzen gelangt sind, die sie vereinbart haben, ob die gesetzlichen Kriterien des § 54a UrhG berücksichtigt wurden, und wenn ja, in welcher Weise. Eine beispielsweise rein kaufmännische Orientierung am Händlerabgabepreis oder Endverkaufspreis der Geräte oder Speichermedien oder sonstige pragmatische Erwägungen entspräche(n) nicht den Vorgaben

des EuGH und des BGH zur Ermittlung des gerechten Ausgleichs. Diese Auffassung begibt sich nicht in Widerspruch zum obigen Urteilszitat und der darin geäußerten Rechtsauffassung, denn nicht dem vereinbarten, sondern dem gerichtlichen festgesetzten Gesamtvertrag, der mit gestaltender Kraft eine entsprechende Vereinbarung der Parteien ersetzt, kommt nach dem Urteil des OLG München eine indizielle Bedeutung zu.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass es sich bei den Ausführungen

„Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“

trotz ihrer zurückhaltenden Formulierung um einen Eckstein in der Begründung des Urteils des OLG München handelt, weil sich aus der seinerzeitigen Begründung der gesamtvertraglichen Vergütungssätze durch das Gericht, auf die sich die obige Aussage bezieht („weiterhin nicht zu erkennen“) ergibt, dass das OLG München aus dem Gesamtvertrag mit dem BITKOM und dem BCH (zusammen mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 37/08 vom 15. Februar 2012) für die Vergütungen der Jahre 2011 und später auf die Vergütungen der Jahre 2008 bis 2010 zurückgeschlossen haben musste. Jeder niedrigere Vergütungssatz für die Jahre 2011 und später müsste damit eigentlich bedeuten, dass die Vergütung auch für die Jahre 2008 bis 2010 entsprechend zu vermindern wäre.

Wie die Einsichtnahme in die gerichtliche Verfahrensakte ergeben hat, lagen dem OLG München die Informationen vor, die eine Berechnung der Vergütungshöhe jedenfalls für an Verbraucher als Endabnehmer veräußerte PCs gestattet hätten. Zu den Gründen, weshalb dies im vorliegenden Fall gleichwohl unterblieben ist, äußert sich das OLG München nicht.

Andererseits hatte das OLG München im Verfahren „Gesamtvertrag PCs“ als Vorinstanz zum BGH in seinem Urteil vom 15. Januar 2015 (Az.: 6 Sch 15/12 WG; Hervorhebung durch Schiedsstelle) damals ausgeführt:

„Der Abgabensatz von € 1,- für alle nach dem vom Kläger beanspruchten Gesamtvertrag vergütungspflichtiger PCs einschließlich interner und externer Brenner, interner Festplatten und aller weiteren Gerätebestandteile (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2) entspricht ebenfalls nicht der Billigkeit. Unabhängig von der von den Beklagten aufgeworfenen Frage der Schlüssigkeit des klägerischen Vortrages zur Vergütungsfrage entbehrt der begehrte Abgabensatz einer hinreichenden Grundlage in tatsächlicher wie auch klägerischer Hinsicht. Ersteres, weil die Ermittlung des Abgabensatzes durch den Kläger vergütungspflichtige Nutzungen (wie etwa die Anfertigung von Sicherungskopien, vgl. die nachstehenden Ausführungen unter c) unberücksichtigt lässt, und letzteres, weil aus den vorstehenden Gründen das Maß der Nutzung im Sinne von § 54a Abs. 1 UrhG nicht vom Verhältnis abgabepflichtiger Nutzungen zu den nicht vergütungsrelevanten Nutzungen abhängig ist. **Die vom Kläger ermittelte Abgabenhöhe lässt sich zudem weder mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle** (der eine Abgabe von € 10,08 vorsieht, vgl. Anl. K2, S. 15), **noch mit dem ab 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesamtvertrag der Parteien** (der für Verbraucher-PCs eine Geräteabgabe zwischen € 10,625 und € 13,1875 sowie für Business-PCs eine Geräteabgabe von € 4,- vorsieht) **bzw. dem für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Gesamtvertrag mit dem BCH in Einklang bringen.** Der Einwand des Klägers, der Gesamtvertrag mit dem BCH habe nur deshalb eine PC-Abgabe in Höhe von €17,0625 (für PCs mit eingebautem Brenner) bzw. € 15,1875 (ohne eingebautem Brenner) vorgesehen, weil mit diesem Betrag auch für die Vergangenheit bestehende Vergütungsansprüche abgegolten worden seien (außerdem habe ein erheblicher Teil der Mitglieder des Klägers wegen der Abgabenhöhe davon Abstand genommen, sich dem BCH-Vertrag anzuschließen) erklärt nicht, dass für die Zeit bis zum 31.12.2010 vom Kläger pro PC lediglich € 1,- zu bezahlen sei, für die Zeit danach nach übereinstimmendem Willen der Parteien für Verbraucher-PCs mehr als das 10- bzw. oder sogar das 13-fache.“

Und weiter:

„Es ist jedoch weder dargetan noch sonst ersichtlich, inwiefern für den streitgegenständlichen Zeitraum die wesentlich höhere einheitliche Vergütung von EUR 12,15 gegenüber der gesamtvertraglichen Regelung für die Zeit ab 01.01.2011 als angemessen, da durch sachliche Gründe gerechtfertigt, anzusehen ist. Dass die Vergütungssätze des BCH-Gesamtvertrages (...) dabei unterschritten werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da die Klägerin zu Recht darauf hinweist, dass im Rahmen der Einigung mit dem BCH Forderungen der Beklagten auch für den Zeitraum 2002 – 2007 (...) mit abgegolten wurden. Unbestritten wurden die im BCH-Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze von der

Mehrzahl der Mitgliedsunternehmen des Klägers als überhöht angesehen, was zur Neugründung des BCH führte. Vor diesem Hintergrund vermag sich der Senat der Sichtweise der Beklagten, es sei vorrangig auf die Regelungen in diesem Gesamtvertrag, da den streitgegenständlichen Zeitraum umfassend, abzustellen, nicht anzuschließen.“

Damit hat der Senat begründet, dass es bei Parteiidentität und unveränderter Sachlage nicht angemessen wäre, zu Ungunsten der Klägerin (des Verbands) eine höhere Vergütung für Privat- und Business-PCs festzusetzen, wenn in der darauffolgenden Vertragsperiode einvernehmlich (also auch im Einvernehmen mit der Beklagten und hiesigen Antragstellerin) eine jeweils niedrigere Vergütung vereinbart worden sei.

Es entspräche also geradezu einem Zirkelschluss, wenn man die Aussage

„Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“

des OLG München als Begründung für die Vergütungshöhe der Jahre 2011 und später heranzöge, weil bei der konkret gewählten Begründung die Vergütung für die Jahre 2011 und später nicht deswegen angemessen sein kann, weil sie für die Jahre 2008 bis 2010 angemessen gewesen ist.

Zur Lösung dieses Dilemmas und möglichst umfassenden Berücksichtigung des Urteils des OLG München geht die Schiedsstelle daher davon aus, dass zumindest auch für die sich an das Jahr 2010 anschließenden Vergütungsperioden von der Angemessenheit der Vergütung wie beantragt auszugehen ist, so dass eine alternative Berechnung der Vergütung durch die Schiedsstelle, die überschlägig zu einer Vergütungshöhe von ca. 40% des zuerkannten Betrags (bei Verbraucher-PCs) führen würde, nicht geboten ist.

Angesichts des für die Schiedsstelle außer Frage stehenden, ständigen Wandels des Nutzerverhaltens kommt jedoch die Perpetuierung einer Vergütungshöhe, die keinerlei Bezug zum Nutzerverhalten mehr hat oder hätte, unter keinen Umständen in Betracht.

- e. Das OLG München hat im Urteil vom 14. März 2019 (a.a.O., Seite 29 f.) unter Verweis auf das Urteil des BGH „Gesamtvertrag PCs“ vom 16. März 2017 und entsprechendem wörtlichen Zitat (BGH, a.a.O., Gesamtvertrag PC, Tz: 36) entschieden, dass für „Business-Geräte“ dem Grunde nach eine Vergütung zu zahlen ist. Zur Höhe eines solchen Tarifs hat sich das OLG München nicht geäußert. Es führt aus (a.a.O., Seite 20 f.), dass

„dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ (...) im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in Richtung auf deren Angemessenheit zu(kommt), die weder aufgrund der dem Streitfall zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände, noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist“.

Der Senat hat – so die Urteilbegründung - die Berechnung der Klageforderung durch die Antragstellerin nicht überprüft, da diese von der Beklagten nicht bestritten worden war. Die ZPÜ hatte ihrer Vergütungsforderung ausschließlich an private Endabnehmer gelieferte PC zu Grunde gelegt. Damit ist dem Urteil keine Aussage zu entnehmen, in welcher Höhe ein Vergütungssatz für Business-PC in der Vorstellung des OLG München angemessen sein könnte. Es kann jedoch angesichts des Gesamtzusammenhangs, den das OLG München zur Begründung seiner Auffassung zur Angemessenheit des Vergütungssatzes für Privat-PC zum Urteil „Gesamtvertrag PCs“ des BGH herstellt, davon ausgegangen werden, dass dies die beantragten EUR 4,00 sein werden.

- f. Für den weiteren Gerätetyp „**kleine mobile PCs**“ schlägt die Schiedsstelle für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum eine Vergütung von **10,625 Euro** pro Stück vor.

Dabei lässt sie sich von folgenden Erwägungen leiten:

Eine Indizwirkung des gerichtlich festgesetzten Gesamtvertrags kommt nicht in Betracht, weil das Gericht (ebenso wie vorher schon die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 37/08) nicht über diesen Gerätetyp entscheiden musste. Ebenso scheidet für die Schiedsstelle eine Indizwirkung des vertraglich vereinbarten Gesamtvertrags aus, weil die Schiedsstelle nicht beur-

teilen kann, ob und inwieweit die Vereinbarung sich am gerechten Nachteilsausgleich oder an sonstigen, unbeachtlichen wirtschaftlichen Erwägungen orientiert hat. Auf die empirische Untersuchung im Verfahren Sch-Urh 37/08 kann die Ermittlung einer angemessenen Vergütung auch nicht gestützt werden, da dieser Gerätetyp nicht Vertragsgegenstand dieses Verfahrens war und das hierauf bezogene Nutzerverhalten deswegen auch nicht ermittelt wurde. An sich kann auf die Studie der Antragstellerin ebenfalls nicht ohne Weiteres zurückgegriffen werden, weil mit der gesonderten Ermittlung der „Ausnahmesituationen“ das Studienergebnis verfälscht wird, worauf die Schiedsstelle schon wiederholt hingewiesen hat. Den Ausführungen der Antragstellerin, berichtet auf Seite 7 des Urteils des OLG München vom 14. März 2019 (a.a.O.)

„welche auf der Grundlage der von der Schiedsstelle im Jahre 2011 im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08 (...) beruhe. Darüber hinaus habe die Klägerin auf eine eigene, im Jahr 2011 durchgeführte Studie zurückgegriffen und deren Ergebnisse mit der Schiedsstellenstudie im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08 verglichen. Grundlegende Unterschiede hätten sich hierbei nicht ergeben, weshalb die Klägerin an den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Studie festhalte (...)“

muss daher entgegengetreten werden. Die Schiedsstellenstudie wurde seinerzeit als Tagebuchstudie durchgeführt, bei der die von der Antragstellerin eigens ermittelten Ausnahmesituationen nicht gesondert erfasst zu werden brauchten. Es ergeben sich im Vergleich zu der seitens der Antragstellerin durchgeführten Studie bei einem aus privaten Mitteln angeschafften Desktop-PC/Notebook zu deren Ungunsten in allen drei Vergütungsbereichen (Audio, Video und BTX) erhebliche Abweichungen (im Bereich Audio um 125 Stunden, im Bereich Video um über 200 Stunden, im Bereich BTX um über 1000 Werke, jeweils bezogen auf die Nutzungsdauer), so dass von einem Gleichlauf der Untersuchungen keine Rede sein kann.

Da die sach- und branchenkundigen Parteien der Gesamtverträge „PC“ einerseits und „Tablets“ andererseits die Tarifierung von kleinen mobilen PCs in einem eigenen Tarifsatz für erforderlich erachtet haben, geht die Schiedsstelle davon aus, dass es sich hierbei um einen eigenen Gerätetyp handelt, der bei der Vornahme von relevanten Vervielfältigungen auch nicht durch „PCs“ oder „Tablets“ substituiert wird. Daher kommt auch die Übernahme

der Vergütungssätze eines der genannten Geräte nicht in Betracht; vielmehr muss sich die Vergütung zwischen dem Vergütungssatz für PCs und Tablets bewegen. In Ermangelung weiterer Möglichkeiten zur Aufklärung der Vergütung schlägt die Schiedsstelle vor, die Studie der Antragsgegnerin mit einem Abschlag von 20% der Vervielfältigungsdauern bzw. Werke zu berücksichtigen. Mit dem Abschlag wird berücksichtigt, dass in der Studie der Antragstellerin auch „Ausnahmesituationen“ erfragt wurden. Aber auch dann ergibt sich in Summe eine Vergütung, die der gemäß Antrag geforderten Vergütung entspricht.

4. Die von der Antragstellerin beantragte Erhöhung der Vergütungssätze um die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% wird im Hinblick auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Oberlandesgerichts München vom 14. März 2019 (a.a.O., Seite 36) zugesprochen.
5. Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG seit dem 4. Juli 2014 vor.

Die Antragstellerin hat ihr Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)), mit dem sie den Antragsgegner für den gesamten hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum aufgefordert hat, Auskunft zu erteilen und die sich daraus ergebende geschuldete Vergütung zu bezahlen, mit einer Mahnung im Sinne von § 286 BGB (unter 3. des Schreibens) verbunden und dem Antragsgegner eine Frist zur Auskunftserteilung und Zahlung bis (...) gesetzt. Das Schreiben wurde dem Antragsgegner auch gemäß Rückschein am (...) übergeben.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 139 Abs. 1 VGG, § 13 UrhSchiedsV und berücksichtigt die Erwägungen des OLG München im Beschluss vom (...) (Az.: 6 Sch 19/14 WG), die die Schiedsstelle sich zu eigen macht. In diesem Verfahren hat das OLG München eine Quotelung entsprechend dem Verfahrensausgang als nicht billigem Ermessen entsprechend angesehen, da die Bemessung der Vergütungshöhe seit der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2008 anhand der unzureichenden Kriterien in §

54a UrhG mit großer Unsicherheit behaftet sei. Auf dieser Grundlage ist eine Kostenaufhebung auch im vorliegend zu entscheidenden Verfahren angezeigt.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)